



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie lange ein Insolvenzverwalter Schenkungen anfechten kann, wenn die Schenkung in mehreren Teilakten erfolgt. In dem entschiedenen Fall hatte eine Mutter sich verpflichtet, ihr Grundstück lastenfrei, d. h. ohne Grundschuld auf ihren Sohn zu übertragen. Die Übertragung des Grundstücks erfolgte sofort, die Ablösung der Grundschuld erst Jahre später, indem die Mutter den bei der Bank bestehenden Kredit ablöste. Später verstarb die Mutter und es wurde die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Die Frist zur Anfechtung von Schenkungen beträgt grundsätzlich vier Jahre vor Insolvenzantragstellung. Obwohl in dem entschiedenen Fall nur die Ablösung der Grundschuld innerhalb der Vier-Jahres-Frist erfolgte, hielt der Bundesgerichtshof die Schenkung für anfechtbar und verurteilte den Sohn zur Zahlung des Betrages, den die Mutter an die Bank gezahlt hatte.

Viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Anfechtbarkeit der Ablösung eines Grundpfandrechts nach § 134 Abs. I InsO

InsO § 134

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist die innerhalb von vier Jahren vor dem Insolvenzantrag erfolgte Ablösung eines bei der Übertragung bestehenden gebliebenen Grundpfandrechts selbstständig als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn sich der spätere Insolvenzschuldner zur unentgeltlichen lastenfreien Übertragung eines Grundstücks verpflichtet hatte.

BGH, Urteil vom 13.02.2014 - IX ZR 133/13, BeckRS 2014, 04543

Sachverhalt

Die Erblasserin war Eigentümerin einer Wohnung, welche mit einer Grundschuld belastet war. Sie übertrug die Wohnung – außerhalb der vierjährigen Anfechtungsfrist des § 134 Abs. I InsO für Schenkungen – im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihren Sohn, den Beklagten, der als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde. Die Erblasserin löste zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann – innerhalb der Vier-Jahresfrist des § 134 Abs. I InsO – das durch die Grundschuld gesicherte Darlehen durch eine Sonderzahlung ab., D. h. die Ablösung lag nicht länger als vier Jahre vor dem Versterben der Mutter und deren Nachlassinsolvenz. Der Beklagte (= Sohn) verkaufte die Wohnung, die Grundschuld wurde gelöscht. Beispiel: die Schenkung des belasteten Grundstücks erfolgte im Jahre 01, die Ablösung der Grundschuld im Jahre 03, der Verkauf in 05 und in 06 verstirbt die Mutter. In 06 wird auch die Nachlassinsolvenz über ihr Vermögen beantragt. Die Klägerin verlangte nun als Verwalterin über den Nachlass der Erblasserin von dem Beklagten die Rückgewähr des hälftigen Betrages der Sonderzahlung. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision blieb beim Neunten Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne Erfolg.

Rechtliche Wertung

Nach dem Bundesgerichtshof handelt es sich bei der Ablösung des Darlehens um eine nach § 134 Abs. I InsO anfechtbare unentgeltliche Leistung der Erblasserin an den Beklagten. Mit der Sonderzahlung habe die Erblasserin nicht nur ihre eigene Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Bank getilgt, sondern zugleich – die Erblasserin hatte die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Beklagten gehabt, ihm durch die Tilgung des Darlehens lastenfrees Eigentum zu verschaffen – eine Leistung an den Beklagten erbracht, dessen Grundstück infolge der Zahlung frei von Rechten Dritter wurde. Es handle sich bei der Ablösung der Grundschuld nicht nur um einen nicht anfechtbaren „mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil“, da der Begriff der Leistung in § 134 InsO nicht demjenigen des bürgerlichen Rechts entspreche. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Beklagte nicht persönlich für das von der Grundschuld gesicherte Darlehen haftete, da der Beklagte durch die Tilgung des Darlehens einen Vorteil erlangt habe, der darin bestanden habe, dass die an seinem Wohneigentum bestellte Grundschuld nicht mehr valutierte.

Die Leistung sei auch unentgeltlich. Sei – wie hier – eine dritte Person in einen Zuwendungs- oder Gegenleistungsvorgang einbezogen, komme es für die Beurteilung der Unentgeltlichkeit der Leistung nicht entscheidend darauf an, ob der Schuldner selbst einen Ausgleich erhalten hat. Zu fragen sei vielmehr, ob der Empfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen habe. Der Beklagte habe hier keine Gegenleistung erbracht. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Beklagte mit der Ablösung der Grundschuld seinen vertraglichen Anspruch auf Übertragung lastenfrees Eigentums verloren habe, da der in § 134 Abs. I InsO verwandte Begriff der Unentgeltlichkeit nicht „rechtsgrundlos“ bedeute. Für die Frist des § 134 InsO sei das Datum der Zahlung entscheidend, nicht das Datum des Übergabevertrages. Auch auf einen Wegfall der Bereicherung könne sich der Beklagte nicht

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 04/2014
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



berufen, da die Grundschild den Wert des Wohnungseigentums entsprechend verringert habe und durch deren Ablösung dem Beklagten damit ein Vorteil verblieben sei.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist aus Sicht des Beschenkten schwer nachvollziehbar, wenngleich sie auf Grund ihres höchstgerichtlichen Charakters verbindlich ist. Denn es handelt sich bei der Ablösung des Grundpfandrechts durch die Mutter infolge der Zahlung an die Bank m. E. nicht um eine zusätzlich unentgeltliche Leistung, die die Mutter an ihren Sohn erbracht hat. Vielmehr ist die Ablösung der Grundschild Teil der Gesamtverpflichtung der Mutter gewesen, das Grundstück auf den Sohn unentgeltlich und lastenfrei, d. h. ohne Grundschild zu übertragen. Der BGH sieht dies allerdings anders. Bei der Beurteilung der Frage der Unentgeltlichkeit im Rahmen des § 134 Abs. 1 InsO ist seines Erachtens streng zwischen Zwei- und Dreipersonenverhältnissen zu unterscheiden. Im Dreipersonenverhältnis (Mutter, Sohn und Bank) ist maßgebend, ob der Empfänger (Sohn) seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat. Begründet wird dies damit, dass der Empfänger einer Leistung einen geringeren Schutz verdient, wenn er keine ausgleichende Gegenleistung zu erbringen hat (BGH, NZI 1999, 188; BGH, BeckRS 2005, 04303).

Soweit die Schenkung wie hier durch mehrere Teilleistungen erfüllt wird – Übertragung Grundstück und Ablösung Grundschild –, ist die Anfechtungsfrist demnach für jede Teilleistung gesondert zu bestimmen. Dabei ist es nach Ansicht des BGH ausreichend, dass der Vollzug der Schenkung – hier durch die Ablösung des Grundpfandrechts – innerhalb der Anfechtungsfrist des § 134 InsO erfolgt (BGH, NZI 1999, 188). Dem Schenker ist daher bei mehreren unentgeltlichen Teilleistungen zu empfehlen, möglichst alle auf einmal zu bewerkstelligen. Denn nur dann beginnt die vierjährige Anfechtungsfrist auch sofort zu laufen.

Wichtige Leitsätze

AG Hamburg: Keine Eigenverwaltung bei «gewisser Wahrscheinlichkeit» für Eintritt von Nachteilen InsO §§ 13 I, 22a, 270

1. Das Gericht hat die Eigenverwaltung abzulehnen, wenn bereits eine "gewisse Wahrscheinlichkeit" für den Eintritt von Nachteilen spricht. Diese Wahrscheinlichkeit muss sich allerdings auf konkrete Umstände für eine negative Prognose stützen, denn Unklarheiten gehen nicht mehr zu Lasten des Schuldners, da der Gesetzgeber mit der Änderung der InsO zum 1.3.2012 im Wege des "ESUG" die Anordnungsvoraussetzungen für eine Eigenverwaltung herabsetzen, wenn auch die Eigenverwaltung nicht zum "Regelfall" des Regelinsolvenzverfahrens machen wollte.

2. Konkrete Umstände, die für solche Nachteilsprognosen geeignet sind, bestehen in einer unvollständigen Insolvenzantragstellung nach den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 InsO, in zu verfolgenden insolvenzspezifischen Ansprüchen gegen die Geschäftsführung oder in Anlässen, die die begründete Besorgnis im Sinne der Befangenheitsrechtsprechung recht-

fertigen, die Geschäftsführung habe (private) Eigeninteressen an bestimmten Verfahrensergebnissen (Vergabe der übertragenden Sanierung). (Leitsätze des Gerichts)

AG Hamburg, Beschluss vom 28.02.2014 - 67c IN 1/14, BeckRS 2014, 04908

VG Aachen: Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen die Finanzverwaltung

AO § 30; IFG NRW § 4

Ein Insolvenzverwalter hat gemäß IFG NRW Anspruch auf für eine Insolvenzanfechtung relevante Auskunftserteilung gegen die Finanzverwaltung. (Leitsatz des Gerichts)

VG Aachen, Urteil vom 12.02.2014 - 8 K 2198/12, BeckRS 2014, 48323

Aktuelle Nachrichten

VID: Insolvenzzisiko für bestimmte Branchen weiterhin hoch

Trotz der insgesamt rückläufigen Zahl der Insolvenzanmeldungen bleibt das Insolvenzzisiko in bestimmten Branchen hoch, kommentiert der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) die neuesten Insolvenzzahlen des Statistischen Bundesamtes für 2013. Gerade in margenschwachen Wirtschaftszweigen fordere die gute Konjunktur Opfer.

„Zwar hat die gute Konjunktorentwicklung im vergangenen Jahr insgesamt für einen Rückgang der Insolvenzanmeldungen gesorgt“, sagte der VID-Vorsitzende Christoph Niering zu den neuen Zahlen des Statistischen Bundesamtes vom 12.03.2014. „Allerdings zeigt die verhältnismäßig hohe Zahl von Großinsolvenzen, dass nicht alle Branchen davon profitieren.“

Unter Druck stehen vor allem Branchen, in denen derzeit ein Strukturwandel stattfindet, wie etwa im Einzelhandel. Gerade für große Einzelhandels-Unternehmen sei es schwierig, auf das sich wandelnde Konsumverhalten zu reagieren. „Das Problem sind häufig nicht nur akut rückläufige Umsätze“, so Niering. „Hinzu kommt, dass immer weniger Investoren bereit sind, sich im Einzelhandel finanziell zu engagieren.“

Auch in margenschwachen Branchen wie z.B. der mittelständischen Lebensmittelindustrie ist die Lage angespannt. „Hier gibt es einen äußerst scharfen Wettbewerb, der von der guten Konjunktur und dem Preiskampf des Discounter Einzelhandels befeuert wird“, so Niering. „Bei den ohnehin schon extrem geringen Margen kalkulieren viele Hersteller schon jetzt am Limit.“ Der VID rechnet damit, dass der Verdrängungswettbewerb noch zu weiteren Insolvenzen in der Lebensmittelindustrie führen wird.

Unternehmen, die angesichts der guten Konjunktur derzeit gute Gewinne einfahren, rät Niering, sich nicht zurückzulehnen. „Wer jetzt Spielräume hat, sollte sie nutzen, um eventuell anstehende Hausaufgaben zu machen“, so der VID-Vorsitzende. „Nur wer seine Finanzen im Griff hat, seine Prozesse laufend optimiert und Marktentwicklungen frühzeitig erkennt, ist auch gewappnet, wenn die Konjunktur einmal wieder nachlässt.“